

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsgrundlagen:

Vertragsgrundlage für von uns als Auftragnehmer übernommene Aufträge sind die beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B basierend auf dem BGB sowie nachstehenden Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gelten die Allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften der VOB Teil C, als vereinbart.

§2 Angebot und Preis:

An unsere Angebote halten wir uns 1 Monat ab Angebotsdatum gebunden. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere 2 Monate als Vertragspreise. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75%) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung. Das Angebot bleibt mit allen Teilen unser geistiges Eigentum. Die Weitergabe oder sonstige

Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden. Eine Umsatzsteuererhöhung kann auch im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird.

§3 Eigentumsvorbehalt:

Soweit wir im Rahmen unserer Leistungen auch Lieferungen erbringen, behalten wir uns hieran das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der erbrachten Leistungen vor. Wird ein Liefergegenstand mit einem Bauwerk fest verbunden, so tritt der Auftraggeber etwaige damit zusammenhängende eigene Forderungen (z.B. bei Weiterverkauf des Objektes) in Höhe unserer Forderung an uns ab.

§4 Witterung:

Werden Arbeiten witterungsbedingt unterbrochen, erfolgt die Wiederaufnahme binnen einer Woche nach Beendigung des Wetterhindernisses.

§5 Gewährleistung:

Unsere Leistungen werden vertragsgerecht und nach den Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hierfür übernehmen wir die Gewähr. Für Mängel unserer Bauleistung, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigungen oder Bearbeitung durch Dritte oder sonstige, nicht durch uns zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haften wir nicht.

§6 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Vollkaufleuten für beide Teile der Ort unseres Betriebssitzes.

§7 Zahlungsbestimmungen:

Abschlagsrechnungen sind spätestens nach Ablauf von 21 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die regelmäßige Prüfungs- und Fälligkeitsfrist für Schlussrechnungen beträgt 30 Kalendertage (§16 abs. 3 Nr.1 Satz 1 VOB/B). Diese Frist kann durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung auf höchstens 60 Kalendertage verlängert werden, wenn der Umfang der Prüfung oder besondere Umstände, die in der Vereinbarung genannt werden müssen, eine solche Verlängerung rechtfertigen. Darüber hinaus gerät der Auftraggeber spätestens 30 Kalendertage nach Zugang der prüfbar

Rechnung in Zahlungsverzug; ohne dass es einer Nachfristsetzung (Mahnung) bedarf (§16 Abs.5Nr.3 Satz 2 VOB/B). Diese Frist verlängert sich bei Schlussrechnungen auf max. 60 Kalendertage,

wenn eine entsprechende Prüfungs- und Fälligkeitsfrist im Vertrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Wenn der Auftraggeber eine Schlusszahlung unter Hinweis auf die Ausschlusswirkungen leistet, muss der Auftragnehmer innerhalb von 28 Kalendertagen einen Vorbehalt erklären und diesen binnen 28 weiterer Kalendertagen inhaltlich begründen, falls er noch keine prüfbare Abrechnung einzelner

Ansprüche vorgenommen hat. Für die rechtzeitige Zahlung zählt der Zeitpunkt des Leistungserfolges, d.h. den Eingang des Zahlungsbetrages beim Auftragnehmer.

§8 Schriftform Vereinbarungen:

Die vom Inhalt der VOB Teil B und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (früher Verdingungsordnung für Bauleistungen) ist ein auf die besonderen Bedürfnisse am Bau zugeschnittenes Regelwerk, welches aus drei Teilen besteht. VOB/A regelt die allgemeinen Vergabebedingungen von Bauleistungen, VOB/B die allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und die VOB/C enthält die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen.

Wir arbeiten nach der VOB und BGB, können Ihnen somit eine sachgerechte und fachgerechte Ausführung unsere Arbeiten zusichern.

Ein VOB-Vertrag basiert auf dem Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der herkömmliche Werkvertrag wird dabei ergänzt um die speziellen Vertragsbedingungen des Teils B der VOB, die unsere Allgemeinen Geschäftsbedingung darstellen.